



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 53

Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/75/412, Ziff. 14)]

75/96. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,



**Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken,
die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen**

A/RES/75/96

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen auf dem Gebiet des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht und so eine friedliche, gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage herbeigeführt wird,

1. *würdigt* die Unparteilichkeit und die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben trotz der Behinderung seines Auftrags;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet, und beklagt die nach wie vor mangelnde Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer und fordert ihre sofortige Beendigung sowie die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens und die vollständige Einstellung der übermäßigen und unterschiedslosen Gewaltanwendung und militärischen Operationen gegen die Zivilbevölkerung, der Gewaltakte von Siedlern, der Provokationen und Aufstachelung in Bezug auf die heiligen Stätten, der Zerstörung und Einziehung e zeitr

insbesondere das Vierte Genfer Abkommen¹², die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹³ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) seine Guten Dienste einzusetzen, um den Sonderausschuss bei der Durchführung seines Mandats zu fördern und zu unterstützen;

c) das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin damit zu betrauen, den Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;

d) die in Ziffer 5 genannten periodischen Berichte an die Mitgliedstaaten zu verteilen und über die Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation dafür zu sorgen, dass die Berichte des Sonderausschusses sowie Informationen über seine Tätigkeiten und Erkenntnisse möglichst breit verfügbar sind.

*41. Plenarsitzung
10. Dezember 2020*

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹³ Resolution [70/175](#), Anlage.

¹⁴ Resolution [65/229](#), Anlage.